

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG\*)  
(BAM)



1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3973/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/66 307

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022).

1.1 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh  
Heinrich-Diehl-Str. 2  
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh  
Heinrich-Diehl-Str. 2  
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz mit Innenverpackung  
(Behälter aus Faserstoff oder Behälter aus Stahl)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Packkiste DVG-Nr. 600

4.2 Grundmaße  
1396 x 1149 mm

4.3 Höhe (gesamt)  
1055 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
1258 l

\*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
402 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
Seiten, Boden, Deckel: Nadelholz gem. DIN 68365 GK III,  
Leisten: Nadelholz gem. DIN 68365 GK II,  
Kufenklotz: Nadelholz gem. DIN 68365 NK S
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Spanplattenschrauben (22) Senkkopf 4 x 50 A2C/A2G  
(wahlweise auch Holzschraube gem. DIN 97)  
Stahlband (2) 25 x 0,8 vz
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Transportverpackung für Pzf 3 (ohne Kopf) im  
Behälter DM 84020;  
Zeichnungs-Nr.: 600.05.37 vom 27.01.1992, letzte Änderung "a"  
vom 16.03.1992,  
Transportverpackung für den Edelstahlbehälter der Fa. CS;  
Zeichnungs-Nr.: 600.06.45 vom 16.02.1994
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
bericht Nr. 2/1992 vom 10.04.1992 der DVG, Deutsche Ver-  
packungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz  
einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"  
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden  
sind.  
Die Prüfungen des o.g. Prüfberichts werden für die geänderte  
Bauart "Transportverpackung für den Edelstahlbehälter der Fa.  
CS" gem. Zeichnungs-Nr.: 600.06.45 vom 16.02.1994 und Zeich-  
nung der Innenverpackung gem. Fax der DVG vom 11.03.1994 an-  
erkannt.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

u  
n 4C1/Y 402/S/...../D/BAM 3973 - DVG  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 402 kg
- Die Bruttomasse der Innenverpackung gem. der Zeichnung "Transportverpackung für den Edelstahlbehälter der Fa. CS", Zeichnungs-Nr.: 600.06.45 vom 11.02.1994 darf 200 kg nicht überschreiten.
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Blatt 4

1. Neufassung  
zum Zulassungssche

vom 31.03.1994

- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3973/4C1 vom 14.04.1992, der Firma Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 31.03.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke